

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 06.11.2017	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat IV Amt: EAD	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat IV Rechtsamt ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2017/0373 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: 29. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt
Darmstadt vom 25. Juni 1965

Vorlage vom: 17.10.2017

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf der 29. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Darmstadt vom 28. Juni 1965 wird zugestimmt.

Anlagen: 1. Entwurf 29. Satzung zur Änderung der Satzung Straßenreinigung

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten:	☐ Ja	☒ Nein
---------------------	-----------------------------	--

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 17.10.2017

Vorbemerkung

Dem vorliegenden Entwurf der 29. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Darmstadt stimmte die Betriebskommission des EAD in ihrer Sitzung am 05. Oktober 2017 zu. Sie empfiehlt dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung, die 29. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung zu beschließen. Der Entwurf ist mit dem Rechtsamt abgestimmt.

Zu Artikel I:

Zu Nr. 1-12) Das Rechtsamt der Stadt Darmstadt hat eine einheitliche Formulierung in der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Darmstadt empfohlen, die mit dem Hessischen Straßengesetz in Einklang steht, so dass die Folge „Fußsteig bzw. Fußsteige“ durch die Folge „Gehweg bzw. Gehwege“ noch in einigen Satzungsregelungen zu ersetzen ist.

§ 1 Absatz 3 erhält deshalb folgende Neufassung:

„Die Schnee- und Eisbeseitigung und das Streuen bei Winterglätte auf den Gehwegen wird von der öffentlichen Straßenreinigung nicht durchgeführt.“

Zusätzlich wird noch zur Klarstellung folgender Satz hinzugefügt:

„Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Geh- und Radwege nach § 41 StVO.“

Auch kombinierte (gemeinsame) Geh- und Radwege (Zeichen 240 zu § 41 StVO) sind nach überwiegender Ansicht in Rechtsprechung und Literatur wie ein Gehweg zu behandeln. Ein solcher kombinierter Geh- und Radweg ist gegeben, wenn beide Wege als gemeinsamer Geh- und Radweg auf einer einheitlichen Verkehrsfläche eingerichtet sind, wobei Widmung und straßenverkehrsrechtliche Anordnung übereinstimmen müssen.

In § 1 Absatz 4 wird das Wort „Fußwege“ durch das Wort „Gehwege“ ersetzt.

In § 2 Abs. 4 a) wird das Wort „Fußsteighinterkante“ durch das Wort „Gehweghinterkante“ ersetzt.

In § 2 Abs. 4 b) wird das Wort „Fußsteighinterkante“ durch das Wort „Gehweghinterkante“ ersetzt.

In § 2 Abs. 6 Satz 2 wird die Zahl 24,3 durch die Zahl 23,0 ersetzt. Durch die zusätzliche Aufnahme weiterer Straßen in die satzungsgemäße öffentliche Straßenreinigung, ist der prozentuale Anteil des städtischen Eigenanteils neu zu berechnen. Die in dieser Änderungssatzung hinzukommenden Straßen sind zum großen Teil Wohn- und Anliegerstraßen mit einer geringen Verkehrsbelastung im Sinne des Durchgangsverkehrs. Durch die Hinzunahme

dieser verkehrsberuhigten Straßen verringert sich der festgesetzte Kostenanteil für den Reinigungsaufwand der auf das Allgemeininteresse an der Reinigung der öffentlichen Straßen entfällt von 24,3 % auf 23,0%.

In § 5 Abs. 4 wird das Wort „Fußsteige“ durch das Wort „Gehwege“ ersetzt.

In § 6 Abs. 2 Satz 4 wird die Folge „Fuß- und Wohnwege“ durch die Folge „Geh- und Wohnwege“ ersetzt.

In § 7 Abs. 1 wird im ersten sowie im zweiten Halbsatz das Wort „Fußsteige“ durch das Wort „Gehwege“ ersetzt. In Satz 3 wird das Wort „Fußsteige“ ebenso durch das Wort „Gehwege“ ersetzt.

In § 7 Abs. 2 wird im ersten Halbsatz das Wort „Fußsteiges“ durch das Wort „Gehweges“ ersetzt. Im zweiten Halbsatz wird das Wort „Fußsteigen“ durch das Wort „Gehwegen“ ersetzt.

In § 7 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Fußsteig“ durch das Wort „Gehweg“ ersetzt. Im Satz 3 wird das Wort „Fußsteigrand“ durch das Wort „Gehwegrand“ ersetzt.

In § 7 Abs. 5 wird das Wort „Fußsteig“ durch das Wort „Gehweg“ ersetzt.

In § 8 Abs. 1 wird im ersten sowie im zweiten Halbsatz das Wort „Fußsteig“ durch das Wort „Gehweg“ ersetzt.

Zu Nr. 13 a) Frankfurter Straße

Zur besseren Verdeutlichung der Abgrenzung des Teilstückes der Frankfurter Straße „von Pallaswiesenstraße bis Firma Merck“ soll zukünftig die Abgrenzung „von Pallaswiesenstraße bis Frankfurter Landstraße“ eingefügt werden.

Zu Nr. 13 b) Hagebuttenweg und Holunderweg in Eberstadt

Der Hagebuttenweg und der Holunderweg im Neubaugebiet E 44/E44.1 in Eberstadt sind nur schmale Verbindungswege (Gesamtbreite 2 m), die von der Luise-Dittmer-Straße in östliche Richtung ins freie angrenzende Feld führen. Es handelt sich bei den beiden Wegen um sogenannte Wege, die nicht entlang von Straßen führen (Wohnwege) und die auch keine Erschließungsfunktion haben. Die angrenzenden Grundstücke werden jeweils durch den Goldparmänenweg bzw. den Edelapfelweg erschlossen.

Der Hagebuttenweg und der Holunderweg werden ersatzlos gestrichen.

Zu Nr. 13 c-e) Hauptverkehrs- und Durchgangsstraßen

Gemäß § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes kann die Stadt durch Satzung die Verpflichtung zur Reinigung der Straßen ganz oder teilweise den Eigentümern oder Besitzern der durch die Straßen erschlossenen Grundstücke auferlegen oder im Gegensatz dazu, zu den entsprechenden Kosten heranziehen.

Bei der Entscheidung der Stadt, die Straßen zum Teil durch die eigene Reinigungseinrichtung, zum Teil durch die Anlieger reinigen zu lassen,

müssen jedoch im Rahmen des auszuübenden organisatorischen Ermessens sachgerechte Überlegungen zugrunde liegen. Bei ihrer Entscheidung hat sich die Stadt unter anderem auch daran zu orientieren, welche Verkehrsbelastung die jeweilige Straße aufweist und ob die Anlieger unter Umständen einer Gefährdung ausgesetzt wären, wenn sie die Straße selbst per Hand zu reinigen hätten.

Die Übertragung der Straßenreinigungspflicht ist im Einzelfall demnach unzulässig, wenn die Reinigung dem Betroffenen nicht zugemutet werden kann. Eine Unzumutbarkeit der Straßenreinigung kann vor allem dann vorliegen, wenn die Erfüllung der Straßenreinigungspflicht wegen der örtlichen Verkehrsverhältnisse mit Gefahren für Leben oder Gesundheit verbunden wäre. Es ist dabei auch zu berücksichtigen, dass der einzelne Grundstückseigentümer im Gegensatz zu einem ständigen Reinigungstrupp nicht durch entsprechende Schutzkleidung gekennzeichnet und damit für die Autofahrer auffällig ist und dass ihm auch eine vorübergehende Sperrung der zu reinigenden Fahrbahn anders als Gemeindebediensteten nicht möglich ist. Gemäß der Satzung über die Straßenreinigung erstreckt sich der Umfang der Straßenreinigungspflicht bei zweiseitig anbaubaren Straßen bis zur Straßenmitte und bei einseitig anbaubaren Straßen über die gesamte Straßenbreite (§ 6 – Umfang der privaten Straßenreinigung).

Des Weiteren ist auch in die Überlegungen mit einzubeziehen, dass durch die Aufnahme dieser Straßen in die öffentliche Straßenreinigung eine Verbesserung der Sauberkeit im Zuge der gesamtheitlichen Betrachtung der Stadt Darmstadt erreicht wird und auch noch weitere zusätzliche öffentliche Papierkörbe in diesen Bereich aufgestellt werden.

Bei den nachfolgenden Straßen handelt es sich um wichtige Hauptverkehrsstraßen und Hauptdurchgangsstraßen, die einer starken Verkehrsbelastung unterliegen und eine Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger aus den vorgenannten Umständen und Gründen nicht mehr geboten ist. Dies haben auch entsprechende Verkehrszählungen so bestätigt:

Frankfurter Landstraße in Arheilgen und Wixhausen
Jägertorstraße in Arheilgen und Kranichstein
Messeler Straße
Heidelberger Landstraße
Mühltahlstraße
Oberstraße und
Pfungstädter Straße
Rheinstraße

Hinzu kommt bei der Frankfurter Landstraße im Bereich Arheilgen und der Heidelberger Landstraße in Eberstadt, dass diese Straßen als Durchgangsstraßen nicht nur mit Pkw-Verkehr stark befahren sind, sondern auch die Straßenbahn in beide Fahrtrichtungen diese Straßen in kurzen zeitlichen Abständen passiert.

Es wird deshalb empfohlen, diese Straßen in das Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung ohne Einschränkung aufzunehmen.

Bei der Heidelberger Landstraße wird deshalb die Folge „-Ostseite- von Kurt-Schumacher-Straße bis Zugang Weidigweg“ ersatzlos gestrichen. Damit unterliegt die Heidelberger Landstraße im gesamten Bereich von Ortseingang aus Richtung Darmstadt ab Cooperstraße bis zum südlichen Ende Karlsruher Straße/B 3 der öffentlichen Straßenreinigung. Auf Grund der hohen

Frequentierung der Heidelberger Landstraße wird diese der Reinigungsklasse IV zugeordnet.

Bei dem Teilabschnitt der Rheinstraße mit der Folge „von Noetherweg/ Am Kellerweg bis westliche Bebauungsgrenze (Siedlung Tann)“ wird die Einschränkung „*“ gestrichen. Damit unterliegt dieser Teilabschnitt auch der öffentlichen Straßenreinigung mit der Reinigungsklasse IV.

Die Frankfurter Landstraße, die Jägertorstraße, die Messeler Straße, die Mühlthalstraße, die Oberstraße und die Pfungstädter Straße werden aufgrund der Unzumutbarkeit der Reinigung durch die Anlieger selbst deshalb ohne Einschränkung in das Straßenverzeichnis aufgenommen. Auf Grund der hohen Frequentierung mit Pkw- und Fußgängerverkehr werden diese Straßen der Reinigungsklasse IV zugeordnet.

Zu Nr. 13 f) Wohn- und Anliegerstraßen, die nach der Eingemeindung entstanden sind

Bei den nachfolgenden Straßen handelt es sich um Straßen bzw. Straßenabschnitte, die nach den Eingemeindungsverträgen von Arheilgen und Eberstadt aus dem Jahre 1936, die zum 01.04.2037 in Kraft getreten sind, nachträglich entstanden sind bzw. ausgebaut wurden:

An der Schleifmühle		„ V“
Arheilger Woggstraße	von Albrechtstr. bis Jakob-Jung-Str.	„ V“
Am Birkenschlag		„ V“
Bernhardstraße	von Albrechtstr. bis Jakob-Jung-Str.	„ V“
Bernsteinweg		„ V“
Bodelschwingweg		„ V“
Brambachweg		„ V“
Brunnenweg		„ V“
Elsterweg		„ V“
Emil-Voltz-Straße	von Albrechtstr. bis Jakob-Jung-Str.	„ V“
Eysenbachweg		„ V“
Fasanenweg		„ V“
Fritz-Dächert-Weg		„ V“
Im Busch		„ V“
Im Hilsbruch	von Kornweg bis Würzburger Straße	„ V“
Industriestraße		„ V“
Jakob-Jung-Straße	von Hirschstr. bis Trinkbrunnenpfad	„ V“
Kollwitzweg		„ V“
Kornweg		„ V“
Lerchenweg		„ V“
Lotzertweg		„ V“
Marienburgerstraße		„ V“
Masurenweg		„ V“
Morsestraße		„ V“
Rübezahlweg		„ V“
Stadtweg	von Albrechtstr. bis Jakob-Jung-Str.	„ V“
Stockhausenweg		„ V“
Stühlingerweg		„ V“
Wachtelweg		„ V“
Würzburger Straße		„ V“
Zilleweg		„ V“

Im Zuge der Gleichbehandlung und zur Rechtssicherheit im Vergleich zu anderen Straßen aus den Stadtteilen Arheilgen und Eberstadt, die ebenfalls erst nach den Eingemeindungsverträgen zu einem späteren Zeitpunkt als die vorgenannten Straßen und Straßenabschnitte entstanden sind und bereits der öffentlichen Straßenreinigung unterliegen, ist es dringend geboten, dass diese Straßen bzw. Straßenabschnitte ebenfalls in die öffentliche Straßenreinigung mit aufgenommen und gegen Gebühren gereinigt werden. Dies wird auch in Abstimmung mit dem Rechtsamt der Stadt Darmstadt empfohlen.

Zu Nr. 13g) Neubaugebiet WX 8 im Stadtteil Wixhausen

Bei den Straßen „Dieter-Böhne-Weg“, „Elsa-Neumann-Weg“, „Hedwig-Kohn-Weg“, „Hertha-Sponer-Weg“, „Peter-Brix-Weg“ und „Wilhelm-Walcher-Weg“ die im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes WX 8 Wixhausen liegen und nach diesem Bebauungsplan gebaut wurden ist der endgültige Ausbau der gesamten Straße abgeschlossen.

Die Verkehrsübergabe durch das Straßenverkehrs- und Tiefbauamt hat zwischenzeitlich stattgefunden. Die Straßen gelten gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Hess. Straßengesetzes als gewidmet.

Zu Nr. 13 h) Änderung der Reinigungsklasse bei den Straßen Zweifalltorweg und Europlatz

Bei den Straßen „Zweifalltorweg“ Im Abschnitt von der Rheinstraße bis zur Bahngalerie“ sowie dem „Europaplatz“ soll die Reinigungsklasse von seither „IV – zweimalige wöchentliche Reinigung“ auf die Reinigungsklasse „II–fünfmalige wöchentliche Reinigung“ neu festgesetzt werden. Der übrige Abschnitt des „Zweifalltorweges“ von der Bahngalerie bis zum Dornheimer Weg verbleibt in der Reinigungsklasse IV

Alle öffentlich zu reinigenden Straßen in der Stadt Darmstadt werden im Rahmen des Qualifikationssicherungs-Management-Systems DSQS regelmässig durch den EAD auf ihren Sauberkeitszustand überprüft und bewertet. Die Auswahl der zu bewertenden Straßen erfolgt nach einem Zufälligkeitsprinzip und ist auch unabhängig vom jeweiligen Reinigungstag. Der zu erreichende Mindeststandardwert in Bezug auf Sauberkeit wurde hierbei auf die Note 9,5 festgelegt.

Der Zweifalltorweg liegt bei seinen Bewertungen im Jahr 2016 und auch 2017 deutlich über dem festgesetzten Standard bei einer Bewertungszahl zwischen 12,8 und 16,6. Der Zweifalltorweg wird regelmässig durch die zuständigen Arbeitsgruppenleiter kontrolliert und bei Bedarf auch zusätzlich über die zweimalige Reinigung hinaus, täglich gereinigt. Durch die hohe Frequentierung durch den ÖPNV, die Bahngalerie West, sowie die Fernbushaltestellen und die große Anzahl an Berufspendlern im Europaviertel und gegenüberliegenden TZ-Gelände Rhein-Main, ist aber eine Erhöhung der Reinigungsfrequenz von einer zweimaligen Reinigung (Reinigungs-klasse IV) auf eine fünfmalige wöchentliche Reinigung (Reinigungs-klasse II) aus Sicht des EAD erforderlich.

Das gleiche trifft auch auf den Europaplatz zu, der schon seit einigen Jahren über die zweimalige Reinigung hinaus, zusätzlich täglich gereinigt und kontrolliert wird. Nur so kann bei dem Europlatz der Qualitäts-Mindeststandwert mit einer Benotung bis zu maximal 9,5 erreicht und dauerhaft gehalten werden. Im Vergleich hierzu unterliegt der Bahnhofsvorbereich der östlichen Seite schon von jeher der Reinigungsklasse II, um den Standardmittelwert zu erreichen.

Zu Nr. 13 i) Änderung der Reinigungsklasse bei der Feldbergstraße

Die Feldbergstraße liegt schon seit längerem bei ihren Bewertungen im Qualifikationssicherungs-Management-System DSQS deutlich über dem Standardwert von 9.5 mit Bewertungszahlen aus den Jahren 2015 bis 2017 in der Größe von 11,7 bis 18,9. Durch die starke Frequentierung dieses Bereiches durch die Schüler der angrenzenden Schulen, der vielen To-Go-Verpackungen, die achtlos weggeworfen werden und der Problematik der ständigen wilden Müllablagerungen ist auch hier eine regelmäßige Kontrolle und zusätzlicher Reinigungsaufwand erforderlich.

Für die Feldbergstraße ist deshalb eine Erhöhung der Reinigungsfrequenz von einer zweimaligen Reinigung auf eine dreimalige wöchentliche Reinigung aus Sicht des EAD erforderlich.

Zu Artikel II

Das Inkrafttreten des Artikel I ist mit Wirkung zum 01.01.2018 geboten.

Darmstadt, den 17.10.2017

Der Dezernent I

Der Dezernent IV

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

André Schellenberg
Stadtkämmerer